



**Landgericht  
Leipzig**

- Ausfertigung -

03 O 4657/09

Verkündet am: 2.3.2010

Urk.beamt.d.Geschäftsst.

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Verfahren

**Stadtwerke Leipzig GmbH,**  
vertr. durch die Geschäftsführer Raimund Otto und Thomas Prauße,  
Eutritzscher Str. 17/19, 04105 Leipzig

- **Klägerin** -

Prozessbevollmächtigte:                      Rechtsanwälte Heinemann & Part-  
ner, Paulinerweg 27, 04299  
Leipzig

gegen

  
- **Beklagter** -

Prozessbevollmächtigte:                      Rechtsanwältin Barbara Groß-  
pietsch, Bernhardstr. 73, 01187  
Dresden

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Leipzig - 3. Zivilkammer - durch Richter am Landgericht Höhne als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.1.2010 sowie des der Klägerin gewährten Schriftsatznachlasses folgendes

### **Endurteil**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 9.970,47 EUR zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 4.566,14 EUR vom 21.08.2009 bis 25.01.2010, aus 2.858,46 EUR vom 03.07.2009 bis 25.01.2010, aus 1.304,87 EUR vom 06.01.2009 bis 25.01.2010 sowie aus 9.649,64 EUR seit dem 26.01.2010 nebst weiteren 57,50 EUR Mahnkosten zu bezahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 9.970,47 EUR

### **Tatbestand:**

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Zahlung von Entgelt für Gas- und Stromlieferungen an Abnahmestellen des Einfamilienhauses des Beklagten im Grundstück [REDACTED] in [REDACTED]

Die Parteien sind durch einen Gas-Versorgungsvertrag zum Sonderabkommen vom 17.07./27.07.1995 miteinander verbunden. Mit Schreiben vom 10.12.2008 hat die Klägerin diesen zum 30.06.2009 gekündigt. Eine weitere Entnahme ist bis zum 30.11.2009 und somit dem Zeitpunkt der im Auftrag des Beklagten durch die Gas- und Energiegenossenschaft Ost-Mitteldeutschland ausgesprochenen Kündigung und nachfolgender Übernahme der Versorgung erfolgt. Desweiteren bezog und bezieht der Beklagte im Rahmen eines Vertragsverhältnisses der allgemeinen Versorgung, später der Grundversorgung von der Klägerin Strom.

Die Parteien streiten darüber, ob der Klägerin ein Preisanpassungsrecht zusteht und insbesondere mit dem Gas-Versorgungsvertrag zum Sonderabkommen die entsprechende Regelung der AVBGasV durch Verweis auf diese wirksam einbezogen worden ist.

Die Klägerin ist der Auffassung,

die Gaslieferungen seien bis zum 30.06.2009 auf der Grundlage des zwischen den Parteien am 17./27.07.1995 geschlossenen Gas-Versorgungsvertrages erfolgt. Auf das Vertragsverhältnis hätten die AVBGasV durch Einbeziehung Anwendung gefunden. Nach der Kündigung zum 30.06.2009 habe der Beklagte weiter Gas aus dem Verteilungsnetz entnommen, wodurch ein Versorgungsvertrag im Rahmen der Grundversorgung zustandegekommen sei. Dieser habe durch Kündigung des neuen Versorgers im Namen des Beklagten am 30.11.2009 geendet. Strom habe und beziehe der Beklagte im Rahmen eines Vertragsverhältnisses der allgemeinen Versorgung, später der Grundversorgung. Der Vertragsinhalt bestimme sich bis zum 30.12.2006 nach der AVBEltV vom 21.06.1979 und anschließend nach StromGVV vom 26.10.2006. Gemäß § 10 Abs. 1 EnWG 1998, § 36 Abs. 1 EnWG 2005 i.V.m. §§ 4 Abs. 1, 2 AVBEltV, § 5 Abs. 2 StromGVV bestimme sich der Vertragspreis nach dem allgemeinen Tarif bzw. nach dem Grundversorgungstarif.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, 9.970,47 EUR zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 4.566,14 EUR vom 21.08.2009 bis 25.01.2010, aus 2.858,46 EUR vom 03.07.2009 bis zum 25.01.2010, aus 1.304,87 EUR vom 06.01.2010 bis zum 25.01.2010 sowie aus 9.649,64 EUR seit dem 26.01.2010 nebst weiteren 57,50 EUR Mahnkosten zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, nicht zur Zahlung verpflichtet zu sein. Nachdem das Vertragsverhältnis nicht durch die bloße Entnahme von Gas zustande gekommen sei, handele es sich beim Beklagten um einen sogenannten Normsonderkunden. Auf solche würden die für Tarifkunden bzw. Grundversorgungskunden vorgesehenen Regelungen in der AVBGasGVV keine unmittelbare Anwendung finden. Es komme vielmehr auf das an, was die Parteien vertraglich vereinbart hätten. Bestritten werde, dass der Klägerin ein Preisanpassungsrecht zustehe. Nachdem eine unmittelbare Anwendung des § 4 AVBGasV ausscheide, könne die Klägerin ein Preisbestimmungsrecht nicht aus der gesetzlichen Regelung herleiten. Bestritten werde, dass die Klägerin ein Recht zur Preisanpassung wirksam vereinbart habe. Dem Beklagten seien keine Geschäftsbedingungen bekannt oder zugänglich gemacht worden, welche ein Preisanpassungsrecht regeln würden. Dies folge auch nicht aus dem Hinweis, dass "soweit in den Bestimmungen des Vertrages nichts Abweichendes geregelt wurde, die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen über die Gasversorgung von Tarifkunden" (AVBGasV) gelten" würde. Ein grundsätzlich zulässiger Verweis auf andere allgemeine Regelungen setze die wirksame Einbeziehung voraus. Deshalb hätten die AVBGasV dem Beklagten bei Vertragsschluss vorliegen müssen, was nicht der Fall gewesen sei. Auf die Frage der Billigkeit der Preise komme es somit nicht an. Bestritten werde, dass den Rechnungen das öffentliche Tarifsonderabkommen in der für den Abrechnungszeitraum maßgeblichen Fassung zu Grunde liege. Die Klägerin lasse zudem unerwähnt, dass der Beklagte in dem streitgegenständlichen Zeitraum Zahlungen erbracht habe. Schließlich werde bestritten, dass die Kündigung des Gas-Versorgungsvertrages in formeller und materieller Hinsicht rechtswirksam sei. Der Beklagte habe gegen die Kündigung Widerspruch

eingelegt. Hinsichtlich der Stromversorgung werde bestritten, dass der Beklagte Tarifkunde sei und sei dieser vielmehr als Haushaltskunde versorgt worden. Auch werde hier ein Preisanpassungsrecht der Klägerin bestritten. Die AVBEltV seien dem Beklagte bei Vertragsschluss nicht ausgehändigt oder zugänglich gemacht worden, weshalb es an einer wirksamen Einbeziehung fehle. Darüber hinaus werde die Forderungshöhe bestritten. Der Beklagte habe Abschläge i.H.v. 900,00 EUR sowie Zahlungen i.H.v. insgesamt 2.470,14 EUR erbracht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrages wird auf die wechselseitig zur Akten gereichten Schriftsätze, die - insbesondere in Bezug genommenen - Anlagen sowie Erklärungen der Parteien bzw. Parteivertreter in der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Beweis hat das Gericht nicht erhoben.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist begründet.

Der Beklagte ist der Klägerin zur geforderten Vergütung des von ihr gelieferten und vom Beklagten entnommenen Gases und Stromes verpflichtet.

Die von der Klägerin aufgrund der Regelungen von § 4 AVBGasV erfolgten Preisanpassungen sind wirksam.

Dem Beklagten ist zwar zuzugeben, dass es für die berechtigte Geltendmachung der von der Klägerin beanspruchten Entgelte grundsätzlich der Vereinbarung einer wirksamen Preiserhöhungsklausel bedarf, eine solche ist jedoch vorliegend gegeben.

Ausweislich des zwischen den Parteien geschlossenen Gas-Versorgungsvertrages zum Sonderabkommen vom 17./27.07.1995 ist vereinbart, dass "soweit in den Bestimmungen des Vertrages nichts Abweichendes geregelt wurde, die "Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden" (AVBGasV)" gilt. Der BGH hat zwar anlässlich eines Rechtsstreites in dem neben einer zuvor zitierten Vereinbarung desweiteren geregelt wurde, dass der Versorger berechtigt ist, die Gaspreise zu ändern, wenn eine Preisänderung durch den Vorlieferanten erfolgt, entschieden, dass an Stelle der dabei als unwirksam befundenen Preisanpassungsklausel auch kein Preisänderungsrecht entsprechend § 4 AVBGasV tritt (vgl. NJW 2008, 2172ff.). Darum geht es jedoch vorliegend nicht. Vielmehr ist, nachdem insoweit für die Entscheidung zu unterstellenden Vortrag des Beklagten im Gegensatz zu dem vom BGH entschiedenen Fall gerade keine unwirksame Preisanpassungsregelung vereinbart worden. Das heißt im Gegensatz zu dem vom BGH entschiedenen Fall, ist hier in den Bestimmungen des Vertrages nichts Abweichendes geregelt.

Auch ist mit dem in dem unstreitigen Vertragsteil erfolgten Verweis auf die AVBGas eine wirksame Einbeziehung erfolgt.

Der § 305 Abs. 2 BGB ist unanwendbar, soweit der Inhalt eines Vertrages unmittelbar durch Rechtsnormen bestimmt wird. "So verhält es sich z.B. mit den Verordnungen über die allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden, die den Inhalt sämtlicher Stromlieferverträge mit Tarifnehmern ohne Rücksicht darauf festlegen, ob sie in dem Vertrag nach Maßgabe des § 305 Abs. 2 BGB einbezogen worden sind" (Münchener Kommentar, BGB, 5. Aufl., § 305 Rdnr. 52, m.w.N.).

Die §§ 305ff. BGB betreffen allein Vertragsbedingungen und kommen (deshalb) nicht zur Anwendung, wenn der Inhalt eines Leistungsverhältnisses durch Gesetz oder Rechtsverordnung festgelegt wird ( a.a.O., Rdnr. 5). Die vom Beklagten für Anderes herangezogene Entscheidung des Landgerichts Gera vom 07.11.2008, Az: 2 HKO 95/08 vermag nicht zu überzeugen, weil diese sich gerade nicht mit dem Charakter der hier einbezogenen Rechtsvorschrift auseinandersetzt. Vielmehr stützt das Gericht seine Auffassung auf BGH-Rechtsprechung, die zur Einbeziehung der VOB und somit tatsächlich allgemeinen Geschäftsbedingungen und eben nicht einer Rechtsvorschrift ergangen ist. Die desweiteren angeführte Entscheidung des OLGs Düsseldorf vom 24.06.2009, Az: IV-2 U(Kartel) vermag eine andere Entscheidung auch nicht zu rechtfertigen. Das OLG hat darin (lediglich) ausgesprochen, dass das Versorgungsunternehmen "nicht auf die Geltung der AVBGasV hingewiesen" hat. "In Ihrem Schreiben vom 18.09.2002 verweist sie lediglich auf die allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)". Damit ist bereits nicht klar, dass damit die AVBGasV gemeint gewesen ist". Dass solches vorliegend gegeben wäre, hat noch nicht einmal der Beklagte selbst geltend gemacht. Nichts anderes gilt für die Entscheidung des OLGs Dresden vom 26.01.2010 (Az: 14 U 983/08) der ebenfalls ein anderer Sachverhalt zu Grunde lag (vgl. LG Chemnitz, Teil-Urteil vom 06.05.2008, Az: 1 O 2620/05).

Auch stellt eine Preisanpassungsklausel, die das gesetzliche Preisänderungsrecht unverändert in einen formularmäßigen Vertrag übernimmt, also nicht zum Nachteil des Kunden von der gesetzlichen Regelung des Preisänderungsrechts für den Gasversorger abweicht, keine unangemessene Benachteiligung des Sonderkunden i.S.v. § 307 I 1 oder 2 BGB dar (vgl. BGH NJW 2009, 2667ff.).

Daraus folgt vorliegend bereits die Begründetheit des von der Klägerin bis zur Kündigung erfolgten Entgeltes unter Berücksichtigung erfolgter Preiserhöhung dem Grunde nach.

Der Vertrag ist auch wirksam zum 30.06.2009 durch Kündigung vom 10.12.2008 beendet worden.

Soweit der Beklagte ohne nähere Angaben die Rechtswirksamkeit der Kündigung des Gasversorgungsvertrages in formeller und materieller Hinsicht bestreitet, ist bereits nicht klar, worin er deren Fehlen sieht. Unabhängig davon, dass eine fehlende Kündbarkeit weder dargetan noch ersichtlich ist, folgt die Möglichkeit aus den "Bestimmungen" des Gas-Versorgungsvertrages zum Sonderabkommen Pkt. 4.1. Danach läuft der Vertrag solange ununterbrochen weiter, "bis von einer Seite mit einer Frist von 3 Monaten ... zum 30.06. eines Jahres gekündigt wird".

Der Beklagte hat zwar eine entsprechende Vereinbarung bestritten und behauptet vielmehr lediglich eine vertragliche Vereinbarung aus einer Seite bestehend auf dem sich die Regelung nicht befindet, erhalten und unterschrieben zu haben. Sein diesbezüglicher Vortrag ist jedoch durch die Klägerin widerlegt und handelt es sich dabei zusätzlich um ein unbeachtliches Bestreiten (§ 138 Abs. 3 ZPO).

Im Rahmen der Anhörung der vom Beklagten als infomierter Vertreterin zum Termin entsandten Ehefrau durch das Gericht erklärte diese zunächst, die mit dem Vertrag zusammenhängenden Dinge erledigt zu haben. Auch hat sie auf ausdrückliche Nachfrage angegeben, dass lediglich der vom Beklagten als B 1 vorgelegte Vertrag zugesandt worden sei. Auf Nachfrage, dass es zumindest ungewöhnlich sei, wenn dieser ohne jegliches Anschreiben übermittelt worden sei, hat sie sich nicht erklärt und hat die Prozessbevollmächtigte des Beklagten dazu angegeben, die Partei ausreichend danach befragt zu haben sowie die Antwort erhalten zu haben, dass nur die eine Seite zugegangen sei. Der Klägervertreter hat daraufhin ausgeführt, dass die vom Beklagten



vorgelegte Anlage B 1 eine Rückseite aufweise auf der weitere Bestimmungen enthalten seien. Darüber hinaus gebe es letztlich eine dritte Seite, die auch die Unterschrift des Beklagten aufweise. Die informierte Vertreterin äußerte daraufhin, dass dies vorher zugegangen sei. Der Klägervertreter widersprach dem, indem er auf dasselbe Datum der Unterzeichnung verwies. Auf die Bitte des Gerichts das Original von B 1 vorzulegen, erklärte die Prozessbevollmächtigte des Beklagten auch nur über eine Kopie zu verfügen und das Original nicht zu kennen. Gleichwohl hat sie, trotz entsprechenden Hinweises des Gerichts, dass ihr (dann) allenfalls die Möglichkeit bleibe, dies mit Nichtwissen zu bestreiten und wegen einer nicht ordnungsgemäßen Vertretung des Beklagten prozessuale Sanktionen drohen, dies weiterhin bestritten.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Vertrag wie von der Klägerin angegeben, insbesondere mit den behaupteten Inhalt zwischen den Parteien geschlossen worden ist. Dass erkennbar unrichtige Vorbringen des Beklagten bleibt im Rahmen der Beweiswürdigung unberücksichtigt, § 286 ZPO (vgl. Zöllner-Greger, ZPO, 26. Aufl., § 138 Rdnr. 7). Auch handelt es sich bei dem von der Beklagtenvertreterin erfolgten Bestreiten um Unsubstantiiertes bzw. Pauschales, da bereits ihren eigenen Angaben folgend, jegliche Grundlagen dafür fehlt (Sie hat nur Kenntnis über die als B 1 überreichte Kopie) und ist dies deshalb unbeachtlich, (vgl. a.a.O., Rdnr. 10a).

Nachdem sich die informierte Vertreterin dazu auch nicht erklären konnte und der Beklagte deshalb nicht ordnungsgemäß vertreten war, folgt daraus ein nicht behobener Substantiierungsmangel sowie schließt dies eine Berücksichtigung späteren Vorbringens aus ( a.a.O., § 141 Rdnr. 17, 19 i.V.m. 11 sowie zur Problematik des frühen ersten Termins als einen vollwertigen Termin, BGH NJW 1993, 575ff.).

Dies hat - neben der in den Bestimmungen unter Pkt. 3 geregelten Preisanpassung - die Wirksamkeit der von der Klägerin erklärten ordentlichen Kündigung mit Schreiben vom 10.12.2008 zum 30.06.2009 zur Folge.

Ausweislich der Regelung des Vertrages ist eine Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten u.a. zum 30.06. eines Jahres möglich. Der ohnehin nicht bestrittene ordnungsgemäße Zugang wird durch das der Kündigung widersprechende Schreiben des Beklagten vom 30.12.2008 belegt. Daraus folgt, dass der Beklagte jedenfalls nach Beendigung des Bezuges von Gas auf Grundlage des Gas-Versorgungsvertrages im Sonderabkommen vom 17./27.07.1995 ab dem 01.07.2009 bis zum Wechsel des Versorgers am 01.12.2009 Entgelt auf Grundlage der Gasversorgungsordnung zu entrichten hat.

Weitere Einwendungen, wie insbesondere hinsichtlich der Problematik der Billigkeit der Preise hat der Beklagte ausdrücklich nicht erhoben (vgl. Schriftsatz vom 22.01.2010, S. 4, 3.).

#### Stromversorgung

Sofern das diesbezügliche Bestreiten nicht ebenfalls als unsubstantiiertes und pauschales unbeachtlich ist, gelten die obigen Ausführungen zum Preisanpassungsrecht der Klägerin aufgrund einer vereinbarten ergänzenden Geltung der AVGEltV entsprechend. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zusätzlich auf die umfassenden diesbezüglichen Rechtsausführungen der Klägerin im nachgelassenem Schriftsatz verwiesen.

Daraus folgt, dass die Forderung der Klägerin dem Grunde nach besteht. Auch hat sich der Beklagte hinsichtlich der Höhe darauf beschränkt, die Klageforderung als un schlüssig zu rügen. Dies sowie die pauschalen Behauptungen der fehlenden Berücksichtigung von Zahlungen des Beklagten und einer ordnungsgemäßen Abrechnung war für ein wirksames Bestreiten nicht ausreichend (vgl. Zöllner-Greger, a.a.O., § 138 Rdnr. 10a, m.w.N.).

Nachdem die Klage aus den oben genannten Gründen durchdrang, bedurften Fragen wie ob dies (zusätzlich) aus den von der Klägerin im nachgelassenen Schriftsatz vom 09.02.2010 angeführten Argumenten folgt keiner Entscheidung mehr.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 91, 709 ZPO.

Der in den Schriftsätzen des Beklagten vom 28.01. und 01.03.2010 sowie der Klägerin vom 09.02.2010 enthaltene neue Vortrag konnte keine Berücksichtigung mehr finden, § 296a ZPO. Selbiges gilt für die teilweise Erledigungserklärung der Klägerin (vgl. zur Problematik, Zöllner-Greger, a.a.O., § 296a Rdnr. 2a, m.w.N.). Aber selbst bei Berücksichtigung des neuen Vortrages des Beklagten würde dies keine andere Entscheidung rechtfertigen.

Höhne  
RiLG

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.

Leipzig, den 2.3.2010

  
12  
**Klemm**  
Justizangestellte



- 12 -

Klemm

Urkundsbeamtin